BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 64052) eingetragenen ALBA SE, Köln,

- nachfolgend "ALBA SE" genannt -

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 70443) eingetragenen **profitara** deutschland gmbh, Köln,

- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

Präambel

Die ALBA SE ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

§ 1 Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der ALBA SE. Die ALBA SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die ALBA SE kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Verlustübernahme

Die ALBA SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272

Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der ALBA SE abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die ALBA SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der ALBA SE.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die ALBA SE den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

64

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

ALBA SE

pra. voget

Köln, den 9. April 2014

profitara deutschland gmbh

Markus Müller-Drexel